

# Okamoto Daihachi<sup>1</sup>

Von Wilhelm Röhl (Hamburg)

Arima Shuri no Daibu Harunobu,<sup>2</sup> geboren 1567, Heerführer in Toyotomi Hideyoshi's Korea-Krieg, Daimyô von Arima in Hizen, erlangte 1609 die Erlaubnis des Exshôgun Tokugawa Ieyasu, Vergeltung dafür zu üben, daß die Mannschaft eines japanischen Handelsschiffes in Macao umgebracht worden war. Er griff Anfang 1610 das aus Macao gekommene portugiesische Schiff „Madre de Dios“ bei Nagasaki an und brachte es zum Untergang.

Diesen Vorfall machte sich Okamoto Daihachi für einen Betrug zunutze. Daihachi stammte aus Edo und war Inspektor<sup>3</sup> unter Honda Kôzuke no Suke Masazumi.<sup>4</sup> Er lebte im Sumpu (heute: Shizuoka), wo sein Vorgesetzter im Dienst Ieyasu's stand. Mit Arima Harunobu war er gut bekannt, weil er dessen Angelegenheiten in Sumpu wahrnahm. Okamoto Daihachi erzählte dem Harunobu nun gelegentlich einer Zusammenkunft, daß Harunobu für seine Verdienste um die Versenkung der „Madre de Dios“ drei Bezirke in Hizen, die früher zum Gebiet der Arima gehört hatten, jetzt aber der Familie Nabeshima unterstanden, erhalten sollte;<sup>5</sup> Honda Masazumi habe gesagt, daß die entsprechende Anweisung des Exshôgun schon ergangen sei.

Daihachi gab Harunobu etwas später auch den gefälschten Entwurf zu einer Urkunde, die hierüber ausgestellt werden sollte, und sagte dazu, er habe den Entwurf heimlich abgeschrieben. Harunobu sollte niemand etwas davon sagen. Dieser glaubte, daß eine echte Urkunde vorhanden sei, und freute sich über die Aussicht, sein Land vergrößern zu können. Daihachi gab ihm aber zu verstehen, daß das Bakufu in Edo noch den endgültigen Befehl zu dieser Belohnung ertei-

---

1 Quellen für den Sachverhalt: a) *Sumpuki*, vgl. NOAG Nr.79/80 (1956) S.78; b) *Tôdaiki*: kurze Aufzeichnungen aus den Perioden Tembun, Eiroku, Genki – Keichô, Verfasser unbekannt.

2 Shuri no Daibu: höchster Beamter des „Ausbesserungsamtes“ (*shuri-shiki*), das sich mit dem *mokuryô* („Zimmermannsamt“) in die Aufgabe teilte, die notwendigen Bauarbeiten im kaiserlichen Palast auszuführen. Mit dem Amt war ein Hofrang verbunden. Irgendwelche Funktionen aus dem Amt haben die Titelträger zu dieser Zeit wohl nicht mehr ausgeübt.

3 *Yoriki*. Diese gehörten zum Personal der hohen Verwaltungsbeamten (*bugyô*).

4 Engster Berater Tokugawa Ieyasu's in Sumpu.

5 Es handelte sich um die Bezirke Fujitsu, Sonoki und Kishima in Hizen. Diese hatten seit Generationen im Besitz der Arima gestanden, waren aber von Nabeshima Naoshige um die Wende zum 17. Jahrhundert für die Familie Ryûzôji erobert worden. Das derzeitige Oberhaupt dieser Familie, Ryûzôji Masaie, hatte sich wegen einer Krankheit ganz zurückgezogen und die Verwaltung seines Besitzes seinem Verwandten Nabeshima Naoshige übertragen.

len müsse und daß dem Karô<sup>6</sup> in Edo ein Dankeszeichen übermittelt werden sollte. So händigte Harunobu ihm 600 Silberstücke aus. Daihachi, an dessen Bericht kein wahres Wort war, verwandte das Geld für Handelsgeschäfte. Als Harunobu nach über einem Jahr immer noch nichts von der Landzuteilung vernommen hatte, schöpfte er Verdacht, schrieb einen Brief an Honda Masazumi, legte das ihm von Daihachi ausgehändigte Papier bei und bat um Aufklärung. Masazumi verstand den Sinn der Urkunde nicht und stellte Daihachi zur Rede. Dieser behauptete, nichts davon zu wissen. Der Fall kam dem Exshôgun zu Ohren, der Harunobu vorlud und eine Gegenüberstellung mit Daihachi veranlaßte. Harunobu konnte zahlreiche Beweisdokumente vorzeigen, so daß Daihachi ein Geständnis ablegte.

Am 25. März 1612 wurde die Angelegenheit vor dem Präfekten von Sumpu, Hikosaka Mitsumasa, verhandelt. Der Präfekt schlug Daihachi in Ketten und warf ihn ins Gefängnis. Der Prozeß erregte großes Aufsehen, und Harunobu zog sich den Zorn Ieyasu's zu, weil er sich von diesem Verbrecher hatte betrügen lassen.

Mitte April 1612 stand Daihachi wieder vor dem Präfekten. Er sagte aus, daß Arima Harunobu seit langem plane, den Präfekten von Nagasaki, Hasegawa Sahyôe (Fujihiro) zu ermorden. Darauf wurde Daihachi in das Haus des Ôkubo Iwami no Kami Nagayasu gebracht, wo er abermals Harunobu gegenübergestellt wurde. Er berichtete im einzelnen über dessen Mordplan. Harunobu wußte auf die Aussage nichts zu erwidern, und so endete die Verhandlung damit, daß gegen Harunobu Arrest verhängt wurde. Daihachi wurde ins Gefängnis zurückgeführt. – Ieyasu übertrug Harunobu's Ländereien auf dessen Sohn Saemon no Suke (Naosumi) und ließ dies in Harunobu's Gebiet verkünden.

Am 21. April 1612 wurde Okamoto Daihachi aus dem Gefängnis herausgebracht, durch die Stadt geführt und auf dem Felde am Abe-Fluß verbrannt. Eine dichte Zuschauermenge wohnte der Hinrichtung bei. – Am gleichen Tage befahl Tokugawa Ieyasu seinen Statthalter in Kyôto, Itakura Iga no Kami Katsushige, zu sich und ordnete an, daß die christliche Lehre der Südbarbaren<sup>7</sup> im ganzen Reiche zu verbieten sei, in Kyôto seien die Gotteshäuser der Christen zu zerstören. Ieyasu begründete die Anordnung damit, daß die „Irrlehre der Barbaren“ die reine Wahrheit des Buddha-Gesetzes erschütterte. Der Anlaß zu dem Verbot war aber, daß Arima Harunobu und Okamoto Daihachi Anhänger des Christentums waren.

Einen Tag darauf wurde Arima Shuri no Daibu Harunobu in die Provinz Kai verbannt; Ôkubo Iwami no Kami brachte ihn an den Verbannungsort. Anfang Juni 1612 bereitete Harunobu seinem Leben durch *seppuku* ein Ende.

---

6 Lehensverwalter eines Daimyô. Hier ist wohl der Karô des Shôgun Tokugawa Hidetada gemeint.

7 Sammelbezeichnung für Angehörige europäischer Völker, die aus den Gebieten der Südsee nach Japan gekommen waren.

Nabeshima Shinano no Kami Katsushige ließ dem Exshôgun aus Freude darüber, daß sich das zu ihm gedrungene Gerücht, ihm würden drei Bezirke seines Landes zugunsten Harunobu's weggenommen, als Lüge des Okamoto Daihachi herausgestellt hatte, fünfzig Goldstücke und dreißig *ken*<sup>8</sup> Orang-Utan-Fell überbringen. Sein Vater, Nabeshima Kaga no Kami Naoshige, schloß sich diesem Zeichen dankbarer Freude mit zehn Goldstücken an.

Der in den Quellen so anschaulich geschilderte Fall reizt zu dem Versuch einer rechtsgeschichtlichen Betrachtung.

1. *Strafrecht*. Die Periode der japanischen Geschichte, die als „Edo-Zeit“ bezeichnet wird, beginnt nach dem äußeren politischen Geschehen mit dem Jahre 1600 (Schlacht bei Sekigahara) bzw. 1603 (Ernennung Tokugawa Ieyasu's zum Shôgun und Bestimmung des Ortes Edo als Sitz der Regierung). Kulturgeschichtlich und somit auch rechtshistorisch sind aber mindestens die ersten 15 Jahre des 17. Jahrhunderts noch eine Zeit des Übergangs, die sich von der Bürgerkriegszeit seit dem Ônin no Ran (1467) nicht wesentlich unterscheidet. Tokugawa Ieyasu mußte seine dringendste Aufgabe darin sehen, die innenpolitische Stellung seiner Familie durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Feudalwesens zu festigen, indem er die Verhältnisse der Daimyô neu zu regeln begann. Solange nicht politisch die Herrschaft der Tokugawa unangreifbar geworden war, mußten Kodifikationen zivil- und strafrechtlicher Art aufgeschoben werden. Zu einer umfassenden Aufzeichnung strafrechtlicher Bestimmungen kam es erst im Jahre 1742, als das *Kujikata-osadamegaki* als Instruktion für die rechtsprechenden Beamten erging.<sup>9</sup>

Es ist nicht möglich, für die Zeit, zu der Okamoto Daihachi als Verbrecher bestraft wurde, einen gesetzlichen Ausgangspunkt für das Strafverfahren und die Strafe so zu finden, wie ihn im modernen Rechtsstaat jeder Richter gewinnen muß. Die unmittelbare Anwendung älterer Kodifikationen, wie des *Jôishikimoku* von 1232 und des *Kemmushikimoku* von 1336, die Gültigkeit für das ganze Reich beanspruchten, war nach dem Ônin no Ran außer Übung gekommen; ein einheitliches Strafgesetzbuch für Japan gab es seither nicht.<sup>10</sup> In den einzelnen Territorien entstanden Gesetze mit örtlich begrenzter Gültigkeit; es war die Zeit des *bunkoku-hô*, des Rechts der Teilstaaten.

Das Recht jenes Abschnitts der japanischen Geschichte beruhte auf der Gewohnheit, auch soweit es kodifiziert wurde. Neben den geschriebenen Bestimmungen, die nicht alle zu bestrafenden Taten erfaßten, wurde auf das Gewohnheitsrecht zurückgegriffen, und es gab keinen Satz „nulla poena sine lege“, der der Strafrechtspflege Grenzen gesetzt hätte.

Ist daher auch nicht zu erkennen, ob Okamoto Daihachi nach einer Vorschrift des geschriebenen Rechts oder nach Gewohnheitsrecht verurteilt wurde, so

<sup>8</sup> 1 *ken* = 3,31 qm.

<sup>9</sup> Übersetzt von RUDORFF in Suppl. zu Bd.V (1889) der NOAG.

<sup>10</sup> KIMURA Masakoto in *Hôseiron-san*, Tôkyô 1903, Kap.39 „Keihô“ S.610. S. auch ISHII Ryô-suke, *Nihonshi gaisetsu*, Tôkyô 1954, S.219.

müssen wir nach dem Sachverhalt aber jedenfalls sagen, daß er sich – auch nach unseren heutigen Begriffen – strafbar gemacht hatte. Seine Tat bietet rechtshistorisch keine besonderen Aspekte.

Dagegen zeigt das Verfahren gegen ihn die eine Seite der Aufgaben eines Stadtpräfekten (*machi-bugyô*). Dieser war der höchste Beamte für die Stadtverwaltung und die davon nicht getrennte Rechtsprechung in seinem Bezirk. Da ihm als Verwaltungsbeamtem auch polizeiliche Befugnisse zustanden, hatte er nicht nur die Strafe zu verhängen, sondern auch die Ermittlungen zu führen, wie daraus folgt, daß er schon die erste Handlung in dem Verfahren, die Inhaftierung des Täters, vornahm. Leider berichten die Quellen nur sehr knapp über die weiteren Stationen des Prozesses. Nach Daihachi's Geständnis, das durch Beweisurkunden (wohl seine Korrespondenz mit Harunobu) und seine Gegenüberstellung mit dem Betrogenen herbeigeführt worden war, stand seine Tat fest. Ob er die Beschuldigung gegen Arima Harunobu vorbrachte, um für sich eine milde Bestrafung zu erreichen, wird nicht erwähnt. Eine Rechtspraxis, die zu solchem Verhalten ermunterte, läßt sich nicht feststellen. Da Daihachi den Betrug an einem Höhergestellten verübt und den Namen seines einflußreichen Vorgesetzten Honda Masazumi mißbraucht hatte, mußte er aber mit der schwersten Strafe rechnen und durfte eine Gnade auch durch die Beschuldigung gegen Harunobu nicht erwarten.

Die Strafe, die er erlitt, war eine von den vielen grausamen Arten der Todesstrafe, die die rauhe Zeit der Bürgerkriege entwickelt hatte. – Gegen Arima Harunobu wurde zunächst *meshikome*<sup>11</sup> verhängt, der Arrest in einem Amtsgebäude. Die dann folgende Verbannung nach Kai wird – vom Wohnsitz Harunobu's aus gesehen – eine „weite“ Verbannung gewesen sein.

2. *Zivilrecht*. Anders als die strafrechtliche Seite des Falles gewährt die zivilrechtliche einen Einblick in ein Gebiet, das ungleich bedeutender ist als das Strafrecht, weil es den Kern der japanischen Rechtsgeschichte darstellt: das Grundstücksrecht.

Die Quellen zu dem Fall enthalten folgende Ausdrücke, die in das Recht an Grundstücken hineinführen:

a) *Sumpuki*

Keichô 17/2/23: Daihachi sagte dem Shuri, daß dieser zur Belohnung *ryôchi*<sup>12</sup> erhalten sollte; es handele sich um alte *ryô*<sup>13</sup> des Shuri, die sich jetzt im *ryô* des Nabeshima befänden.

Keichô 17/3/18: Das *ryôchi* des Shuri wurde auf dessen Sohn übertragen.

Keichô 17/4/2 : Das *ryôsho*<sup>14</sup> des Shinano no Kami.

---

11 召籠

12 領知

13 領

14 領所

b) *Tôdaiki*:

Keichô 17/3/23: Drei Bezirke aus dem *chigyô*<sup>15</sup> des Nabeshima.

Keichô 17/3/29: Weil der Sohn des Harunobu nicht in die Tat seines Vaters verwickelt war, wurde für sein *honryô*<sup>16</sup> das *ando*<sup>17</sup> angeordnet.

Zwischen *ryô*, *ryôchi* und *ryôsho* besteht kein Unterschied, es sind nur verschiedene Bezeichnungen<sup>18</sup> für dasselbe: eigene Herrschaftsbefugnis am Grund und Boden.<sup>19</sup> Auch *chigyô* ist nichts anderes. Die Ausdrücke wechseln in den mittelalterlichen Quellen. In der Kamakura-Zeit hatte die Ausbildung dieses Rechtsinstituts ihren Höhepunkt erreicht, und weil in jener Periode und in der Muromachi-Zeit *chigyô* das meistgebrauchte Wort dafür war, soll auch im folgenden der Ausdruck *chigyô* verwendet werden.

Das *chigyô* hat zwei Elemente. Sie lassen sich an Hand der Berichte erkennen, die von der Verfolgung dieses Rechts handeln.<sup>20</sup> Der das Grundstück beanspruchende Kläger mußte behaupten (nicht auch beweisen), daß ihm rechtmäßig ein *chigyô no yuïsho*<sup>21</sup> zustände, d. h. ein auf einem in der Vergangenheit gesetzten Grund beruhendes Herrschaftsrecht an dem Land. Er mußte m. a. W. darlegen, daß und wie er das Recht erworben hatte. Weiter mußte er aber behaupten, daß er dieses Recht auch ausübte, daß er also das Grundstück nutzte und Vorteile daraus zog. Dies letztere nannte man *shomu*<sup>22</sup>. In welcher Weise der Berechtigte das Grundstück nutzte, war gleichgültig; entsprechend den verschiedenen Möglichkeiten konnten mehrere Nutzungsarten an einem Grundstück bestehen, z. B.: der Herrscher bezog Steuern aus dem Grundstück, der Eigentümer nahm Pachtzins ein, und der Pächter erntete die Früchte. *Chigyô* ist daher nicht ein rein zivilrechtlicher Begriff, sondern reicht auch in das öffentliche Recht hinüber (Steuerrecht).

Die tatsächliche Ausübung eines Rechts an einem Grundstück, gestützt auf die Behauptung, dieses Recht zu haben, macht das Wesen des Instituts *chigyô* aus. Behauptete jemand das Recht, ohne es gegenwärtig tatsächlich auszuüben, so war sein *chigyô* ein *fuchigyô*<sup>23</sup>; war dieser Mangel nicht vorhanden, so hatte

15 知行

16 本領

17 安堵

18 Ein weiteres Wort ist *ryôshô* (領掌), das – wenn auch selten – schon in der Nara-Zeit gebraucht wurde.

19 Für die folgende Darstellung beziehe ich mich auf ISHII Ryôsuke, (1) *Nihon fudôsan sen-yû-ron (chûsei ni okeru chigyô no kenkyû)*, Tôkyô 1952; ders. (2) *On Japanese Possession of Real Property*, in *The Japan Annual of Law and Politics* No.2, Tôkyô 1953 (eine gedrängte Wiedergabe der Untersuchungen in dem zuerst genannten Werk); ders. (3) *Nihon hôseishi gaiyô*, 4. Aufl., Tôkyô 1956; ders. (4) *Nihon hôseishi*, 2. Aufl., Tôkyô 1956.

20 ISHII (1) S.28, 147ff.

21 知行の由緒

22 所務

23 不知行

er ein *tôchigyô*<sup>24</sup>. In der tatsächlichen Ausübung stellte sich das *chigyô* als eine Form dar, in der sich ein Recht an einem Grundstück äußerlich erkennbar machte; das *chigyô* ließ die Vermutung auf ein solches Recht zu. Dies hatte Bedeutung für den Schutz des Rechts (s.u.).

Das Recht, Nutzen aus einem Grundstück zu ziehen, hieß in der Kamakura-Zeit allgemein *shiki*<sup>25</sup>. Von diesem Recht und von seiner tatsächlichen Ausübung (*shomu*) gab es verschiedene Arten, je nach dem, wem das *shiki* zustand bzw. auf was sich das *shomu* bezog.

Die Wirkung des *chigyô* hing davon ab, ob es *tôchigyô* oder *fuchigyô* war. War auch nur *tôchigyô* eigentlich ein *chigyô* (wie sich schon aus dem Wort *fuchigyô* ergibt), so waren doch auch an das *fuchigyô* gewisse Rechtswirkungen geknüpft, die aber eben voraussetzen, daß es an der gegenwärtigen tatsächlichen Rechtsausübung fehlte. *Tôchigyô* genoß einen besonderen rechtlichen Schutz, der etwa mit dem heutigen deutschen Besitzschutz verglichen werden kann. Auf Klage wegen Störung des *chigyô* stellte das Gericht<sup>26</sup> die Ordnung sogleich wieder her – ungeachtet der Frage, wem das Recht (*shiki*) zustand. Der Prozeß über das Recht pflegte sich dann anzuschließen. In dem ersten Prozeß auf Schutz des *chigyô* brauchte der Kläger nur die tatsächliche Ausübung des Rechts (*shomu*) zu beweisen; in dem folgenden Rechtsstreit hatte er die Rolle des Beklagten und damit nicht die Beweislast für das Recht an dem Grundstück. Außerdem konnte derjenige, der *tôchigyô* an einem Grundstück hatte, eine Bestätigung der Shôgunatsregierung (*ando*) erlangen, die ihm im Prozeß eine günstige Beweisposition sicherte. – An das *fuchigyô* waren drei verschiedenartige Rechtsfolgen geknüpft: (a) Nach zwanzigjähriger Nichtausübung des Rechts auf Nutzung des Grundstücks erlosch der Anspruch auf Einräumung des *shomu*. (b) Hatte ein *chigyô*-Inhaber sein *chigyô* einem anderen mit der Maßgabe übertragen, daß dieser es ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgeben sollte, so konnte er im Falle der Nichtrückgabe seinen Anspruch durch den Beweis des eigenen *fuchigyô* durchsetzen, (c) Entsprechendes galt in der Muromachi-Zeit und später für den Fall, daß einem *chigyô*-Inhaber das *chigyô* entzogen wurde. Konnte der Betroffene dagegen ursprünglich nur mit der Klage aus dem Recht vorgehen (das er beweisen mußte, weil dem neuen *chigyô*-Inhaber die Vermutung des Rechts zur Seite stand), so wurde ihm nun Schutz gewährt, wenn er sich auf sein früheres *chigyô*, also ein zwischenzeitliches *fuchigyô*, berief.

Die Einzelheiten blieben durch das Mittelalter nicht einheitlich, sondern zeigten in den einzelnen Perioden mehr oder minder starke Abweichungen. Japanische Rechtshistoriker haben zur Erklärung des *chigyô* Vergleiche mit dem

---

24 當知行

25 職

26 Der in seinem *chigyô* Gestörte durfte sich der Störung nicht mit Gewalt erwehren, sondern mußte immer das Gericht anrufen. Selbstwehr, wie wir sie in unserem heutigen Besitzrecht kennen, war verboten.

germanischen Begriff „Gewere“ und der römisch-rechtlichen „*possessio*“ ange stellt. ISHII (vgl. Note 19<sup>27</sup>) ist der Meinung, daß *chigyô* zwischen *Gewere* und *possessio* steht. In der Tat entspricht es weder dem einen noch dem anderen genau, was angesichts der Verschiedenheit der Rechtskreise natürlich erscheint. Die *Gewere* hatte zwar ebenso wie das *chigyô* Rechtsscheinwirkung, sie wurde aber nur nach objektiven Kriterien beurteilt. Wer ein Grundstück tatsächlich nutzte, hatte *Gewere*, die nicht vor dem späten Mittelalter von dem dinglichen Recht unterschieden wurde. Es kam nicht auf die subjektive Rechtsbehauptung an.<sup>28</sup> *Chigyô* und das Recht an dem Grundstück waren dagegen zweierlei, aber ein *chigyô* bestand nicht ohne die subjektive Rechtsbehauptung. Ferner: *Gewere* war die einzige Form, in der sich das dingliche Recht zeigte; *chigyô* war nur eine äußere Erscheinungsform des dinglichen Rechts. Immerhin steht das *chigyô* der *Gewere* näher als der *possessio* des römischen Rechts, die als tatsächliche Herrschaft über eine Sache begrifflich von der rechtlichen Herrschaft getrennt und nicht der Ausdruck eines von ihr gesonderten dinglichen Rechts war. Auch mit den modernen Sachenrechten des deutschen Rechts ist *chigyô* nicht zu vergleichen. Daß es nicht dem heutigen Eigentum entspricht, folgt daraus, daß dieses von der tatsächlichen Rechtsausübung gänzlich unabhängig ist. Dem Besitz des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht *chigyô* nicht, da der Besitz nicht die Behauptung einer dahinter stehenden rechtlichen Herrschaftsbefugnis an der Sache voraussetzt.

*Chigyô* ist nach allem – auf eine kurze Formel gebracht – die tatsächliche Herrschaft über ein Grundstück, die auf die Behauptung der Inhaberschaft des dinglichen Rechts gestützt ist und dieses Recht vermuten läßt. Nach der Kamakura-Zeit trat der Begriff *shiki* als Gegenstand des *chigyô* mehr und mehr in den Hintergrund, und auch an Teilen des Grund und Bodens, die nicht *shiki*-gebunden waren, konnte nun *chigyô* bestehen. – Als Ausdrucksform des dinglichen Rechts (*shiki*) hatte das *chigyô* seinen Platz im Feudalwesen des mittelalterlichen Japan,<sup>29</sup> wie es sich noch in die Neuzeit erstreckte. *Chigyô* bezeichnete schließlich einfach das Lehen.<sup>30</sup>

Wenn in den Berichten über die Tat des Okamoto Daihachi und ihre Folgen aber von *chigyô* oder *ryôchi* die Rede ist, dann dürfen wir annehmen, daß die

27 Die Richtigkeit seiner Auffassung wird von anderen Rechtshistorikern bestritten. Er hat sich in dem Aufsatz Takayanagi, *Maki ryô hakushi no oshie ni sesshite* (*Kokka-gakkai-zasshi* 70.8) mit den Ansichten von TAKAYANAGI Shinzô und MAKI Kenji auseinandergesetzt, die ihrerseits in den Aufsätzen *Futatabi Ishii kyôju no „chigyô“ sen-yû-setsu ni tsuite* (MAKI; *Kokka-gakkai-zasshi* 71.1) und *Shiki, chigyô oyobi shinshi ni tsuite – Ishii kyôju ni kotaeru* (TAKAYANAGI; *Kokka-gakkai-zasshi* 71.3) wiederum Stellung genommen haben. Diese Aufsätze liegen mir nicht vor.

28 PLANITZ, *Grundzüge des deutschen Privatrechts*, 3. Aufl., 1949, S.98f.

29 Über *shiki* und *shôen*-Verfassung vgl. an Darstellungen in europäischen Sprachen SANSOM, *Japan, A Short Cultural History*, London 1952, S.278ff.; GONTHIER, *Histoire Des Institutions Japonaises*, Brüssel 1956, S.99ff.

30 ISHII Ryôsuke, *Nihonshi gaisetsu*, 2. Aufl., Tôkyô 1954, S.247; GONTHIER, a. a. O., S.227.

rechtliche Eigenart des Begriffes aus seiner klassischen Zeit für das Gebiet der Arima auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch lebendig war. Die Familie Arima hatte ihr Gebiet in Hizen bereits während der Periode Kempô (1213–1218) erworben. Trotz des geplanten Verbrechens des Arima Harunobu blieb nun diese alte Herrschaft der Familie erhalten, indem Tokugawa Ieyasu dem Sohn des Harunobu die Bestätigung (*ando*) für das *honryô*, d.h. das nun auf den Sohn übertragene Land, gab. Dieser Vorgang läßt nach dem oben Gesagten den Schluß zu, daß es sich um *tôchigyô* handelte. Die drei Bezirke, die Harunobu für sich zurückzuerlangen hoffte, standen nur in seinem *fuchigyô* – sofern dieser Begriff um 1600 noch seine alte Bedeutung hatte, und darauf konnte sich das *ando* nicht erstrecken.